



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Offenlegungen  
Änderung Be-  
standsdaten  
Liegenschafts-  
kataster

Seiten 2 - 4

Feststellung  
Jahresrechnung  
2021 Zweckver-  
band Frohnbach

Seite 5

Auslegung Karten  
Überschwem-  
mungsgebiete

Seite 6 - 7

Ortsübliche  
Bekanntgabe  
Sitzungen Aus-  
schüsse

Seite 7



## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Betroffene Flurstücke

**Gemarkung Marienthal (0604):** 147/7, 157/10, 157/11, 157/3, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 444/1, 444/10, 444/6, 444/b, 444/c, 444/f, 444/g, 444/h, 444/i, 444/k, 444/l, 444/o, 444/p, 444/q, 444/r, 444/s, 444/t, 444/u, 444/v, 444/w, 444/x, 444/y, 444/z, 446/3, 446/d, 446/e, 446/f, 446/g, 446/h, 446/i, 446/k, 446/l, 446/m, 446/n, 446/w, 446/x, 448/b, 448/c, 448/d, 448/e, 448/f, 448/h, 448/i, 448/k, 448/l, 448/m, 448/n, 448/o, 448/p, 448/q, 448/r, 448/s, 448/t, 448/u, 449/1, 449/d, 449/e, 449/f, 449/g, 449/i, 449/l, 449/m, 449/n, 449/o, 449/p, 453/2, 453/c, 453/d, 453/e, 453/g, 453/m, 453/n, 453/o, 453/p, 453/q, 453/s, 453/t, 455/a, 455/c, 455/d, 455/e, 455/f, 457/k, 457/l, 457/m, 457/n, 457/o, 457/q, 623/3, 624/1, 625, 626, 627, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723/1, 724/1, 726, 727/1, 729, 729/a, 729/b, 729/c, 729/d, 729/e, 729/f, 729/g, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 865, 866, 867

### Art der Änderung:

Änderung der Nutzung oder des Gebäudenachweises aufgrund Mitteilung des Eigentümers und/oder einer Behörde gemäß § 8 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVerm-

KatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 3. Januar bis zum 3. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 18. November 2022

Stark  
Amtsleiterin

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### BERICHTIGUNG DER NUTZUNG

### Betroffene Flurstücke:

**Gemarkung Mülsen St. Jacob (8923):** 714/5, 714/6, 714/a, 726/13, 726/5, 726/7, 726/8, 728, 728/a, 729, 729/a, 729/b, 729/c, 729/d, 729/e, 729/f, 729/g, 729/h, 730, 730/a, 730/b, 730/c, 730/d, 730/e, 730/g, 731, 731/a, 731/b, 731/c, 731/d, 731/e, 731/f, 731/g, 731/h, 731/i, 731/k, 731/l, 731/m, 731/o, 731/q, 731/r, 731/s, 731/t, 731/u, 731/v, 731/w, 731/x, 731/z, 732, 732/a, 732/b, 1048, 1049, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061

### Art der Änderung:

Änderung der Nutzung oder des Gebäudenachweises aufgrund Mitteilung des Eigentümers und/oder einer Behörde gemäß § 8 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestands-

daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 3. Januar bis zum 3. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 18. November 2022

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Betroffene Flurstücke: Gemarkung Leitelschain (8509):

197, 204, 204/a, 204/b, 224, 229, 233, 246, 247, 305, 306/1, 318/8, 323, 329/e, 329/f, 330, 335, 336, 337, 342/a, 342/b, 350/2, 412/a, 413/d, 413/g, 416/11, 416/15, 416/16, 416/17, 416/18, 416/19, 416/22, 416/23, 416/28, 417/a, 417, 418/14,

### Art der Änderung:

Änderung der Nutzung oder des Gebäudenachweises aufgrund Mitteilung des Eigentümers und/oder einer Behörde gemäß § 8 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 3. Januar bis zum 3. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 22. November 2022

Stark  
Amtsleiterin

## UMWELTAMT

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung von Herrn Klaus Bauer in Oberlungwitz, Flurstück 1009

Az.: 1391-854.42-Täu-5344/22 vom 1. Dezember 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Herr Klaus Bauer hat am 18. Mai 2022 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für einen Teil des Flurstückes 1009 der Gemarkung Oberlungwitz, Stadt Oberlungwitz in einem Gesamtumfang von ca. 1,5 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, gestellt.

Aufgrund der kumulierenden Wirkung der beantragten Aufforstung mit den bereits genehmigten 4,0 Hektar der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Fläche (Flurstück 971/1 der Gemarkung Oberlungwitz, Stadt Oberlungwitz) ist gemäß § 11 i. V. m. § 7 und Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 1,5 Hektar im vorliegenden Fall (auch unter Berücksichtigung der bereits genehmigten 4,0 Hektar auf Flurstück 971/1 Gemarkung Oberlungwitz) keine erheblich nachteiligen Umweltaus-

wirkungen haben kann.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Acker/Grünland genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Vorhabenfläche ist nicht in amtlichen Listen oder Karten verzeichneter Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler aufgenommen oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Werdau, 1. Dezember 2022

Wendler  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

## ERHEBUNG AUS ORTHOPHOTOS, AKTUALITÄT 2021

### Betroffene Flurstücke: Gemarkung Stangendorf (8942):

1, 2, 4/1, 5/b, 5/4, 5/6, 5/7, 5/8, 5/21, 5/22, 5/23, 5/26, 5/32, 5/33, 5/35, 5/39, 6/9, 7/a, 7/2, 7/6, 8/1, 9/1, 10/3, 10/5, 10/8, 10/9, 11/4, 11/6, 11/7, 12/2, 12/5, 12/7, 12/8, 12/14, 13/2, 13/5, 14/6, 15/2, 15/4, 15/13, 15/14, 16/10, 18/2, 19/1, 20/1, 21/1, 22, 23/4, 23/5, 24/1, 25, 26/6, 26/8, 26/9, 26/a, 26/b, 26/c, 26/10, 26/11, 27/10, 27/11, 27/12, 29/1, 30/1, 31/1, 32/3, 32/6, 32/7, 32/8, 32/10, 33/1, 34/6, 34/8, 34/9, 34/10, 34/a, 35, 36/2, 37/2, 37/3, 38/1, 39/2, 39/3, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/1, 42/1, 43/1, 43/2, 43/6, 43/a, 45, 46, 47/1, 47/2, 50/1, 51/1, 52/2, 53, 57/5, 58, 58/1, 58/b, 61, 61/1, 62/5, 62/7, 63/2, 63/c, 64/1, 67, 68/2, 68/1, 74/2, 74/4, 74/9, 76/1, 77, 78/1, 80/3, 81/3, 82, 83/1, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 90, 91, 92, 93, 95, 97/2, 97/3, 97/a, 97/b, 100/5, 101, 102, 104/2, 106, 107, 108, 110/a, 110, 111/3, 111/4, 112/1, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120/2, 120/8, 120/9, 120/10, 124/1, 124/b, 124/c, 124/d, 124/e, 124/f, 124/g, 124/h, 124/i, 124/k, 124/l, 124/m, 124/n, 124/o, 124/p, 125/1, 126/1, 128/1, 129, 130/1, 132/3, 133/2, 133/3, 133/5, 133/8, 133/b, 133/e, 134, 135, 136, 137/1, 138/1, 139, 140/a, 140, 142, 143, 144, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/7, 149/13, 149/14, 150/3, 150/12, 150/15, 153, 156/7, 156/b, 160/8, 160/9, 164/3, 164/4, 164/6, 164/9, 164/13, 163/14, 165, 173/2, 173/12, 173/17, 173/19, 173/20, 173/21, 221/2, 221/3, 241, 244/1, 248/2, 248/3, 248/4, 260/2, 264/2, 264/3, 264/4, 264/6, 264/8, 264/7, 264/10, 264/14, 264/15, 264/d, 274/b, 274/c, 274/d, 274/e, 299/1, 299/2, 299/a, 334/1, 334/2, 334/3, 334/4, 346/2, 346/4, 346/5, 346/6, 346/9, 346/16, 346/20, 346/21, 346/22, 346/23, 346/24, 346/25, 346/26, 346/27, 351/4, 362/1, 379/1, 379/2, 394, 364/6, 364/14, 364/18, 407, 409

### Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

## LANDRAT

## Bekanntmachung Auslegung Beteiligungsbericht

Der Kreistag Zwickau hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 den

### Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme ist **ab dem 2. Januar 2023** in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

- **08371 Glauchau**, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- **09337 Hohenstein-Ernstthal**, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 3. Januar bis zum 3. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**  
**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744  
E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 24. November 2022

Stark  
Amtsleiterin

- **09212 Limbach-Oberfrohna**, Jägerstraße 2a
- **08412 Werdau**, Königswalder Straße 18
- **08056 Zwickau**, Werdauer Straße 62, Haus 1

zu den auf der Homepage des Landkreises Zwickau veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.

Zwickau, 8. Dezember 2022

Michaelis  
Landrat

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

## Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 und deren öffentliche Auslegung aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBV) und § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach

### Vom 21. November 2022

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht des Zweckverbandes Frohnbach für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden durch die Schell & Block GmbH geprüft. Mit Datum vom 9. Juni 2022 wurde dafür ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung erfolgte außerdem durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Limbach-Oberfrohna. Bei beiden Prüfungen hat es zu keinen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna hat am 9. November 2022 folgendes beschlossen:

1. Von der Jahresrechnung, dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und von der Stellungnahme der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach und § 34 SächsEigBVO wird die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

1.1	Bilanzsumme:	59.205.292,31 EUR
	Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	52.987.957,97 EUR
	- das Umlaufvermögen	6.215.347,80 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.986,54 EUR.
	Auf der Passivseite betreffen	
	- das Eigenkapital	36.850.309,63 EUR
	- die Sonderposten für Zuwendungen	19.348.020,74 EUR
	- die Rückstellungen	1.209.271,92 EUR
	- die Verbindlichkeiten	1.797.690,02 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR.

1.2	Jahresüberschuss:	1.093.729,86 EUR
	Summe der Erträge:	5.390.985,20 EUR
	Summe der Aufwendungen:	4.297.255,34 EUR

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.093.729,68 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.
3. Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung und dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung.

Der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und der Wortlaut des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers liegen in der Zeit vom **2. Januar bis einschließlich 13. Januar 2023** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 73 480), während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 21. November 2022

Zweckverband Frohnbach

Härtig  
Verbandsvorsitzender



## UMWELTAMT

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Pleiße als Gewässer erster Ordnung im Landkreis Zwickau Vom 5. Dezember 2022

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ300-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Pleiße (Stand Februar 2021) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet und das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Pleiße als Gewässer erster Ordnung sind in Karten dargestellt und erstrecken sich entlang der Pleiße vom Fluss-km 68+500 bis 87+720 ganz oder teilweise auf folgende Gemarkungen im Landkreis Zwickau:

- in der Stadt Crimmitschau die Gemarkungen Frankenhausen, Leitelshain, Crimmitschau und Wahlen,
- in der Gemeinde Neukirchen die Gemarkungen Neukirchen, Schweinsburg, Culten und Kleinhessen,

- in der Stadt Werdau die Gemarkungen Langenhessen, Werdau, Leubnitz und Steinpleis.

Es ist die Stadt Crimmitschau, die Gemeinde Neukirchen und die Stadt Werdau betroffen.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet der Pleiße als Gewässer erster Ordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet für die Pleiße als Gewässer erster Ordnung nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit **vom 23. Januar bis zum 6. Februar 2023** im

**Landratsamt Zwickau**  
**Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12**  
**Zum Sternplatz 7**  
**08412 Werdau**

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Werdau, 5. Dezember 2022

Wendler  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Pleiße als Gewässer zweiter Ordnung einschließlich Krankenhausbach im Landkreis Zwickau Vom 5. Dezember 2022

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ200-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Pleiße als Gewässer zweiter Ordnung inklusive Krankenhausbach (Stand April 2021) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 SächsWG, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet und das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Pleiße als Gewässer zweiter Ordnung einschließlich Krankenhausbach sind in Karten dargestellt und erstrecken sich entlang der Pleiße als Gewässer zweiter Ordnung vom Fluss-km 87+735 bis 89+420 sowie entlang des Krankenhausbaches von der Mündung Pleiße 0+000 bis Fluss-km 1+430 in der Stadt Werdau.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG für die Pleiße als Gewässer





zweiter Ordnung einschließlich Krankenhausbuch werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit **vom 23. Januar bis zum 6. Februar 2023** im

**Landratsamt Zwickau**  
**Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12**  
**Zum Sternplatz 7**  
**08412 Werdau**

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Werdau, 5. Dezember 2022

Wender  
Amtsleiterin

#### BÜRO LANDRAT

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am **Mittwoch, dem 18. Januar 2023, um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

4. Informationen/Anfragen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 19. Dezember 2022

Michaelis  
Landrat

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2023 "Lieblingsplätze für alle"  
BV/544/2023

2. Förderung der freien Wohlfahrtspflege 2023  
BV/545/2023

3. Information über die Gewährung von Zuwendungen bis 5.000 EUR zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege  
InfoV/546/2023

#### BÜRO LANDRAT

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 25. Januar 2023, um 17:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

im Leistungsbereich  
§ 13 SGB VIII  
BV/549/2023

4. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2023 im Leistungsbereich  
§ 14 SGB VIII  
BV/550/2023

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2023 im Leistungsbereich  
§ 11 SGB VIII  
BV/547/2023

5. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2023 im Leistungsbereich  
§ 16 SGB VIII  
BV/551/2023

2. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2023 im Leistungsbereich  
§ 12 SGB VIII  
BV/548/2023

6. Informationen/Anfragen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 19. Dezember 2022

Michaelis  
Landrat

3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2023

## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
38. Ausgabe/2022

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau,  
Telefon: 0375 4402-21040  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Einrichtungen